Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Großolbersdorf (Baum- und Gehölzschutzsatzung)

vom 07. Februar 2001 (Abl. 4/01)

§ 1 Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist:

- 1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen,
- 2. die Durchgrünung des Gemeindegebietes zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
- 3, das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
- 4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
- 5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft zu erhalten bzw. herzustellen,
- 6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren,
- 7. Lebensräume für Tiere zu erhalten,
- 8. einen artenreichen Gehölzbestand zu erhalten.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde Großolbersdorf werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
 - Bäume mit einem Stammdurchmesser von 10 cm und mehr, gemessen in 1 m Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammdurchmesser nach der Summe der Stammdurchmesser zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend,
 - 2. Bäume, die in einer Gruppe zusammenstellen, sind als Einzelbäume zu betrachten,
 - 3. Ersatzpflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 8 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften angelegt wurden, unabhängig von ihrem Stammdurchmesser, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe bzw. Länge,
 - 4. Sträucher einheimischer Pflanzenarten von mindestens 2 m Höhe,
 - 5. Hecken aus einheimischen Gehölzen im Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch BauGB) ab 10 m Länge, im Außenbereich (§ 35 BauGB) ab 5 m Länge,
 - 6. in öffentlichen Park- und Grünanlagen gepflanzte oder gepflegte Gehölze, unabhängig von ihrer Größe
- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich.
 - Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:
 - 1. Bei Bäumen mit kugel- bis eiförmiger Krone der Wurzelbereich unterhalb der Baumkronen, zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten,
 - 2. Bei Bäumen mit säulen- bzw. schlankkegelförmiger Krone der Wurzelbereich unterhalb der Baumkrone, zuzüglich 5 m nach allen Seiten,
 - 3. Bei Sträuchern der Wurzelbereich unterhalb der Strauchkronen, mindestens aber 2 m² um den Mittelpunkt des Strauches herum,
 - 4. Bei Hecken der Wurzelbereich unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen, zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten,
- (4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
 - 1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
 - 2. Obstbäume in erwerbswirtschaftlich genutzten Obstplantagen und auf Privatgrundstücken im Innenbereich,
 - 3. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachen,
 - 4. Gehölze an öffentlichen Straßen, Gleisanlagen der Eisenbahn sowie auf Flugplätzen und an Wasserstraßen, soweit die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Anlagen durch Gehölze erheblich eingeschränkt oder behindert wird oder Vorschriften dies erfordern,
 - 5. Gehölze in Kleingärten im Sinne des Bundes-Kleingartengesetzes
- (5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 16 bis 21, 52 und 64 Absatz 1 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG), über geschützte Biotope nach § 26 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1-3 sicherstellen oder Bebauungspläne, Satzungen nach § 21 Absatz 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz sowie Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB den §§ 4 7 entgegenstellen.
- (6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 8-11 SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3 Schutz- und Pflegegrundsätze

(1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmalnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.

(2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem sich nach § 2 geschützte Gehölze befinden, bei Gefährdung dieser Gehölze bestimmte Maßnahmen zu deren Pflege, Erhaltung und Schutz zu treffen hat.

§ 4 Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung., Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 - 1. den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, Aufbringen von Asphalt, Beton oder ähnlichen was-serundurchlässigen Materialien so zu verdichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird.
 - 2. näher als 3 m von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
 - 3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu
 - 4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
 - 5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
 - 6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen,

§ 5 Ausnahmegenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung nach § 2 geschützter Gehölze, wenn:
 - 1. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen, nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) im Innenbereich erforderlich ist und eine Standortänderung der baulichen Anlage aus Gründen des Gehölzschutzes nicht zumutbar wäre.
- (2) Die Gemeinde kann die Entscheidung nach Absatz 1 in der Zeit vom 01. März bis 30. September aussetzen oder sie auf die Zeit vom 01.10. bis zum Ende des Monats Februar befristen, wenn der Antragsteller keine zwingenden Gründe für die Unaufschiebbarkeit der beabsichtigten Maßnahmen nachweisen kann. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller die Zulassung einer Ausnahme der unteren Naturschutzbehörde nach § 25 Absatz 2 Satz 2 SächsNatSchG erhalten hat.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

- 1. die übliche Nutzung der nach § 2 geschützten Gehölze, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen oder die zur ordnungsgemäßen und sicheren Nutzung von Anlagen erforderlich sind. Die Maßnahmen haben dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken zu entsprechen,
- 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen insbesondere bei Maßnahmen, die der Erfüllung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht dienen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen entsprechende Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Des weiteren sollen der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen nach Durchführung der Maßnahme die Gründe für deren Unaufschiebbarkeit dargelegt sowie Mittel zu deren Nachweis aufgeführt werden. Äußert sich die Gemeinde gegenüber dem Anzeigeerstatter zu der Maßnahme nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten und Geboten dieser Satzung kann die Gemeinde nach § 53 SächsNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:
 - 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte fuhren wurde und die Abweichung mit dem Schutzzweck nach § 1 zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes nach § 2 führen würde oder
 - 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) § 53 Absatz 3 SächsNatSchG gilt entsprechend.

§ 8 Ersatzpflanzungen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Folgenminderung

- (1) Ersatzpflanzung für nach § 2 geschützte Gehölze kann verlangt werden, wenn diese
 - a) entgegen § 4 oder

- b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 beseitigt oder zerstört wurden.
- (2) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzung legt die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle fest.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Ist dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, kann die Gemeinde die Ersatzpflanzung auf einem anderen dafür geeigneten Grundstück des Verursachers oder auf einem Grundstück der Gemeinde anordnen.
 - Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (4) Die Ersatzpflanzung gilt nur dann als wirksam vollzogen, wenn die Gehölze anwachsen. Angewachsen ist ein Gehölz, wenn es am Ende der dritten Vegetationsperiode einen austriebsfähigen Zustand aufweist. Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, kann die Gemeinde am gleichen Standort eine Wiederholung der Ersatzpflanzung verlangen. Ersatzpflanzung kann auch an anderen geeigneten Standorten so lange verlangt werden, bis der wirksame Vollzug im Sinne von Satz 1 festgestellt wird.
- (5) Zur Ersatzpflanzung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 7 erhalten hat.
- (6) Die Gemeinde kann auch Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind zur Abwendung von Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes oder zur Minderung der Folgen der vorgenannten Handlungen fuhren. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht. Muss das nach § 2 geschützte Gehölz aufgrund der Beschädigung und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft innerhalb von 3 Jahren beseitigt werden, kann die Gemeinde den Verursacher zur Ersatzpflanzung verpflichten.

§ 9 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder zur Entscheidung über eine Befreiung nach § 7

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 ist mindestens 8 Wochen vor der geplanten Durchführung der Maßnahme schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Mit dem zu begründenden Antrag sind Lagepläne im Sinne von § 2 Nr. 11 der Bauvorlagen/Bauprüfverordnung vom 11.03.1993 (SächsGVBl. 16, S. 255) einzureichen, die Angaben über Standorte, Arten, Ausmaße (Stammdurchmesser in cm, gemessen in 1 m Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze und in den Fällen des § 5 Angaben über zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme in der Zeit vom 01.03 bis 30.09. enthalten sollen.
 - Die Gemeinde entscheidet über die Anträge nach Satz 1 innerhalb der dort genannten Frist. Für die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gilt dies nur, sofern diese Entscheidung keiner anderen Gestattung nach Absatz 2 bedarf.
- (2) Ist für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 nach anderen Rechtsvorschriften eine Gestattung (§ 10 Absatz 1 Satz 1 SächsNatSchG) erforderlich, entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. Im Falle des § 5 Absatz 1 Nr. 1 entscheidet die Gemeinde unverzüglich, bei genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen jedoch spätestens bis zur Vorlage der Antragsunterlagen an die Baugenehmigungsbehörde über die Herstellung des Einvernehmens. Liegt dem Antrag weder eine Baugenehmigung noch eine Bauvoranfrage nach den Vorschriften der SächsBO zugrunde, setzt die Gemeinde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis zur Vorlage entsprechender Antragsunterlagen, längstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten aus. Im übrigen entscheidet die Gemeinde über das Ersuchen der Gestattungsbehörde auf Herstellung des Einvernehmens innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht innerhalb dieser Frist gegenüber der Gestattungsbehörde verweigert wird.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus fuhren.
 - Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer:
 - 1. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 1 den Boden im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich von 1,5 m,
 - 2. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 2 näher als 3 m von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt
 - 3. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 3 im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
 - 4. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 4 an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
 - 5. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 5 an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
 - 6. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 6 die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen, tätig ist.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 handelt auch, wer ohne schriftliche Ausnahmegenehmigung vorsätzlich oder fahrlässig:
 - 1. bauliche Anlagen errichtet, ändert oder erweitert
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 handelt des weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 6 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgemäß nachkommt,
- 2. auf Grundlage von § 8 angeordnete Ersatzpflanzungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß durchfuhrt,
- 3. den mit einer Befreiung nach § 7 verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
- (5) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von mindestens 50 DM, aber höchstens 100.000 DM geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22.02.2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Baum- und Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Großolbersdorf vom 11.12.1997 und die Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile- Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Hopfgarten vom 12.03.1996 außer Kraft.